

# Die Bedeutung des AEO-Status: Der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der EU und in der Schweiz

Anita Machin Barroso, Managerin  
MLaw, Certified Tax Expert, CAS FH in Zollrecht  
E-Mail: [anita.machin@primetax.ch](mailto:anita.machin@primetax.ch)  
Direct: +41 58 252 22 04



Anita  
Machin Barroso

*Die Sicherheit bei internationalen Waren- und Dienstleistungslieferketten und die damit verbundenen gesetzlichen Vorschriften für den grenzüberschreitenden Güterverkehr werden vor allem nach den Ereignissen des 11. September 2001 immer wieder diskutiert. Nach den USA haben auch zahlreiche weitere Länder Bestimmungen zur Sicherung der Lieferketten erlassen. In diesem Zusammenhang führte die Europäische Union (EU) in den Jahren 2005 und 2006 den Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator, AEO) im Rahmen des Unionzollkodex und dessen Durchführungsverordnung ein.*

*Seit 2009 ist die Schweiz durch das neue Abkommen über Zollerleichterungen und Zollsicherheit in den Sicherheitsraum der EU integriert. Basierend darauf hat die Schweiz unter anderem den AEO-Status eingeführt. Vor allem Unternehmen aus der EU*

*fordern von ihren Schweizer Lieferanten immer öfter eine AEO-Zertifizierung oder eine entsprechende Sicherheitserklärung. Damit stellen sich für viele Unternehmen die Fragen, von welchen Vorteilen sie als AEO profitieren können, ob sich dieser Status für die eigene Firma lohnt und ob der AEO-Status vielleicht sogar dringend notwendig ist.*

Ein «zugelassener Wirtschaftsbeteiligter» besitzt einen speziellen Status: Er gilt in einer internationalen Lieferkette als besonders zuverlässiger und vertrauenswürdiger Geschäftspartner, weil er gewisse Sicherheitsstandards einhält, die von der zuständigen Zollbehörde überprüft wurden. Mittels AEO-Zertifizierung durch die zuständige Zollverwaltung können Wirtschaftsbeteiligte<sup>1</sup> bestimmte Vergünstigungen im Rahmen der Zollabfertigung beanspruchen. Das AEO-System soll die Unternehmen

ermutigen, die Einhaltung der Zollvorschriften zu gewährleisten und die Sicherheit in ihrer internationalen Lieferkette vom Hersteller einer Ware bis zu den Endverbrauchern zu erhöhen. Im Austausch dazu sollen die Effizienz der Lieferkette verbessert und letztendlich die Kosten gesenkt werden.

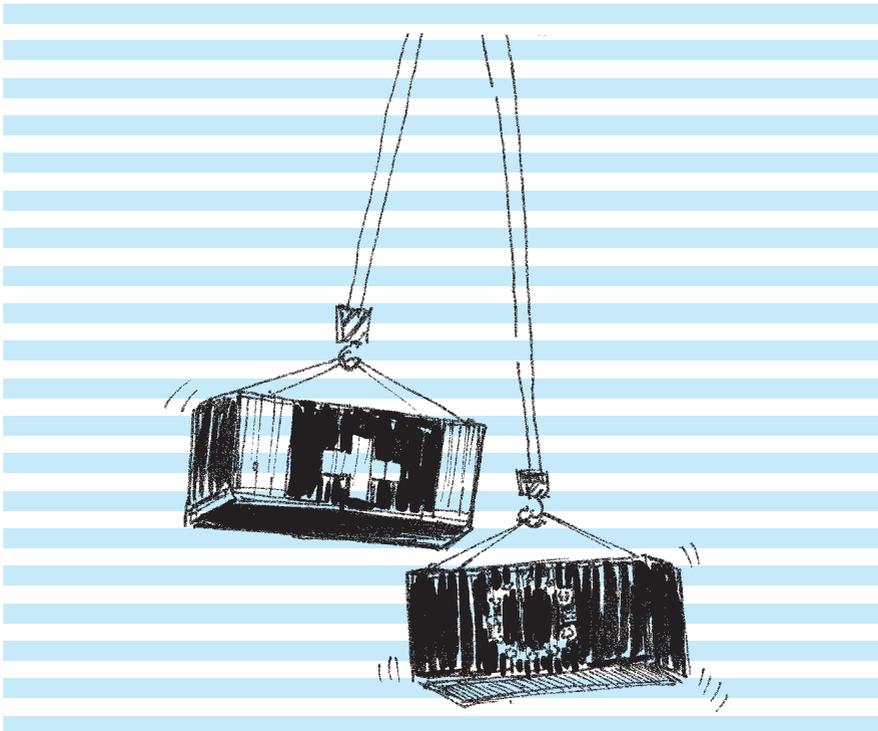
### AEO-Bewilligungsarten in der EU

Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten kann in der EU seit dem 1. Januar 2008 in drei Varianten bewilligt werden. Sämtliche an einer internationalen Lieferkette Beteiligten

(Hersteller, Ausführer, Spediteur, Lagerhalter, Zollagent, Beförderer, Einführer und sonstige) mit Ansässigkeit im Zollgebiet der Union können sich den AEO-Status zertifizieren lassen. Die Kriterien sind für alle Wirtschaftsteilnehmer gleich. Der Status kann aber nicht einem ganzen Konzern, sondern nur je einem einzelnen Unternehmen verliehen werden.

### *AEO-Zertifikat «Zollrechtliche Vereinfachungen» (AEOC)*

Die Bewilligung für zollrechtliche Vereinfachungen gewährt dem Inhaber



Vereinfachungen nach den zollrechtlichen Vorschriften (z.B. die Eigenkontrolle nach Art. 185 UZK<sup>2</sup> oder die Leistung der Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag gemäss Art. 95 Abs. 3 UZK) sowie Begünstigungen in Bezug auf Zollkontrollen (insbesondere weniger physische und dokumentenbasierte Prüfungen). Für gewisse Bewilligungen (beispielsweise für die zentrale Zollabwicklung nach Art. 179 UZK oder die Befreiung von der Pflicht zur Gestellung der Waren bei Anschreibung in der Buchführung) ist das AEOC-Zertifikat zwingend nötig. Aus diesem Grund stellt diese Zertifizierung im Prinzip eine obligatorische Basis-Bewilligung dar.

#### *AEO-Zertifikat «Sicherheit» (AEOS)*

Den Inhaber einer Bewilligung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für Sicherheit werden sicherheitsrelevante Erleichterungen (beispielsweise ein reduzierter Datensatz bei Vorabanmeldungen in Form einer Zollanmeldung oder einer Wiederausfuhranmeldung) sowie Begünstigungen bei Zollkontrollen (z.B. Warenbeschau an einem anderen Ort als dem Ort der Gestellung der Waren) gewährt. Ein Zertifizierungsantrag wird von der Zollbehörde dann gutgeheissen, wenn bestimmte Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden. Daher kommt dem AEOS vor allem

im internationalen Verhältnis erhebliche Bedeutung zu.

#### *AEO-Zertifikat «Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit» (AEOF)*

Die beiden Varianten «zollrechtliche Vereinfachungen» und «Sicherheit» können gleichzeitig genutzt werden. Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte mit kombinierter Bewilligung profitieren kumuliert von allen Vorteilen der beiden oben genannten Varianten.

Aus diesem Grund wird das AEOF-Zertifikat von den meisten antragstellenden Wirtschaftsbeteiligten angestrebt.

Neben den gesetzlich vorgesehenen Vereinfachungen, Erleichterungen und Begünstigungen profitieren Unternehmen zudem von weiteren positiven Auswirkungen und indirekten Vorteilen, welche der AEO-Status in den Handelsbeziehungen mit sich bringt: AEO-zertifizierte Unternehmen werden als sichere und zuverlässige Geschäftspartner in der Lieferkette anerkannt; interne Prozesse wurden optimiert und allfällige Risiken minimiert; es bestehen gute Beziehungen mit der Zollbehörde aufgrund eines besseren gegenseitigen Verständnisses und gemeinsamer individueller Lösungsfindung; eine erhöhte Sicherheit und Kommunikation zwischen den Geschäftspartnern der internationalen Lieferkette entsteht.

## Voraussetzungen der AEO-Zertifizierung

Die genannten Varianten unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Bewilli-

gungsvoraussetzungen und den damit verbundenen Vorteile. Um die Zertifikate zu erhalten, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

| Bedingungen  | AEOC | AEOS | AEOF |
|--|------|------|------|
| Einhaltung der Zollvorschriften in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung | X    | X    | X    |
| Zufriedenstellendes Buchführungssystem   | X    | X    | X    |
| Geeignete Verwaltungsorganisation  | X    | X    | X    |
| Bearbeitungsverfahren für Lizenzen/Genehmigungen                                   | X    | X    | X    |
| Zahlungsfähigkeit (Bonität)  | X    | X    | X    |
| Zufriedenstellendes Logistiksystem   | X    |      | X    |
| Nachweis praktischer oder beruflicher Befähigung                                   | X    |      | X    |
| Gebäude- und Warensicherheit sowie Zugangskontrolle                                |      | X    | X    |
| Sicherheit der Handelspartner und externen Dienstleister                           |      | X    | X    |
| Sicherheits- und Hintergrundüberprüfung der Mitarbeiter                            |      | X    | X    |
| Zuständige Kontaktperson Sicherheit  |      | X    | X    |

## Pflichten eines AEO-Zertifizierten

Der AEO-Status ist nicht nur mit Erleichterungen verbunden. Eine obligatorische kontinuierliche und risikoorientierte Überwachung soll sicherstellen, dass die Voraussetzungen des AEO-Status auch weiterhin erfüllt werden. Für die regelmässige Überwachung ist primär der zugelassene Wirtschaftsbeteiligte im Rahmen seines internen Kontrollsystems verantwortlich. Er ist verpflichtet, die zuständige Zollbehörde unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die sich auf die Aufrechterhaltung

oder den Inhalt der Bewilligung auswirken könnten. Wirtschaftsbeteiligte mit AEOS-Status müssen ihr Personal mit sicherheitsrelevanten Zuständigkeiten regelmässig schulen und an Programmen teilnehmen lassen, welche diese im Bereich Sicherheit sensibilisieren. Ziel ist es, dass die Mitarbeiter Missachtungen von Sicherheitsstandards erkennen und auf Sicherheitsmängel reagieren können. Auch die zuständige Zollbehörde nimmt regelmässige Kontrollen vor. Sie verfolgt beispielsweise tägliche Geschäftsabläufe des AEO oder be-

sucht diesen vor Ort. Darüber hinaus teilen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Union der zuständigen Zollbehörde sämtliche Sachverhalte mit, die sich auf die Beibehaltung der Bewilligung auswirken könnten.

Die kontinuierliche Kontrolle ist vor allem deswegen dringend erforderlich, da ein AEO-Zertifikat zeitlich unbefristet ist. Die AEO-Bewilligung wird durch die Zollbehörde widerrufen oder geändert, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden. Dies würde für den zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten jedoch nicht nur den Entzug der Zollerleichterungen bedeuten, sondern auch einen Verlust des Vertrauens der Kunden und Geschäftspartner mit sich ziehen.

### Gegenseitige internationale Anerkennung

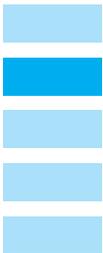
Die gegenseitige Anerkennung des AEO-Status über die Grenzen der Europäischen Zollunion hinaus ist ein Schlüsselement des *SAFE Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade*<sup>3</sup> der Weltzollorganisation. Die EU hat gestützt auf Art. 38 Abs. 7 UZK die gegenseitige Anerkennung des AEO-Status mit Norwegen, der Schweiz, Japan, Andorra, den USA und China abgeschlossen. Weitere Verhandlungen mit anderen wichtigen Handelspartnern (z.B. Kanada) laufen derzeit oder

werden in naher Zukunft aufgenommen. Die Bestätigung der Ähnlichkeit der beiden AEO-Programme sowie die gegenseitig gewährten Vorteile werden in den einzelnen Abkommen (sog. *Mutual Recognition Agreement, MRA*) festgehalten. Im Allgemeinen beinhalten die Vorteile die folgenden Kernelemente: Weniger Inspektionen und Kontrollen, Anerkennung von sicheren Geschäftspartnern und bevorzugte Behandlung bei der Zollabfertigung. Wie diese Beispiele zeigen, wird nur der AEO «Sicherheit» gegenseitig anerkannt. Aus diesem Grund ist für Wirtschaftsbeteiligte vor allem das AEOS-Zertifikat sehr wichtig. Der AEOC für zollrechtliche Vereinfachungen ist national ausgerichtet und deshalb für Drittstaaten uninteressant.

### Der AEO-Status in der Schweiz

Während in der EU drei Bewilligungsvarianten möglich sind, kennt die Schweiz lediglich einen AEO-Status, welcher mit dem AEOS-Zertifikat (Sicherheit) der EU zu vergleichen ist. Ein AEOC-Zertifikat als Basis für weitere Bewilligungen ist in der Schweiz nicht nötig, da man an den spezifischen Bewilligungen (z.B. zugelassener Empfänger/Versender oder ermächtigter Ausführer) festhält.

Den AEO nach Schweizer Recht kann seit 1. Juni 2011 durch Gesellschaftern beantragt werden, die entweder



im schweizerischen Handelsregister oder im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragen sind und somit Ansässigkeit in einem dieser Staatsgebiete haben. In der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein ansässige Firmen können den AEO-Status nur von der Eidgenössischen Zollverwaltung, nicht aber von einer europäischen Zollbehörde bewilligt bekommen.

Die Schweiz ist bestrebt, Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung mit Ländern abzuschliessen, die ein gleichwertiges Programm vorsehen. Im Moment bestehen Abkommen mit der EU seit 1. Januar 2011, mit Norwegen seit 1. Juli 2017 und China seit 1. September 2017. Demnächst sollen auch Japan, USA und weitere Länder folgen.

#### *Handelspartner USA*

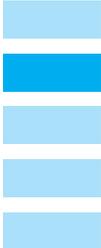
Grundsätzlich sind die USA bereit, mit der Schweiz ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der zollrechtlichen Sicherheitsmassnahmen auszuhandeln, setzen jedoch den vorgängigen Abschluss eines Amtshilfeabkommens voraus. Ein Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf eines Amtshilfeabkommens im Zollbereich mit den USA wurde im Jahr 2017 durchgeführt. Am 5. September 2018 hat der Bundesrat von den Ergebnissen Kenntnis genom-

men und beschlossen, die Verhandlungen über das Abkommen weiterzuführen.

Sollten die Vereinigten Staaten nochmals einen terroristischen Akt oder ein ähnliches Ereignis wie vor 17 Jahren erleiden müssen, wird die USA innerhalb von wenigen Tagen die Sicherheitsstandards anheben. Die EU müsste dann wohl nachziehen, um weiterhin Waren in die USA liefern zu dürfen. Die USA sind jedoch auch für die Schweiz ein wichtiger Handelspartner; das Land ist der zweitwichtigste Bestimmungsort für Exporte aus der Schweiz. Im worst case Szenario werden Schweizer Unternehmen von heute auf morgen mindestens die AEO-Zertifizierung benötigen, um weiterhin die USA beliefern zu dürfen. Von dieser Notwendigkeit werden nicht nur Spediteure betroffen sein, sondern alle an einer internationalen Lieferkette in die USA beteiligten Unternehmen. Mit diesen Gedanken im Hinterkopf macht es für das eine oder andere Schweizer Unternehmen bereits jetzt Sinn, das AEO-Zertifikat zu beantragen, v.a. wenn es die Voraussetzungen dafür ohnehin schon erfüllt. Ob dies der Fall ist, kann ein Wirtschaftsbeteiligter ohne grosse Investitionen selbst überprüfen, indem er den Fragebogen zur Selbstbewertung für sich ausfüllt. Werden die Bedingungen bereits grösstenteils ein-



gehalten, ist es empfehlenswert, den Antrag für das AEO-Zertifikat bald einzureichen. Für das Unternehmen stellt der Status zunächst ein nice-to-have dar. Im worst case Szenario, wenn der AEO-Status per sofort zum must-have wird, hat das AEO-zertifizierte Unternehmen nicht nur bereits den qualitativen, sondern auch einen zeitlichen Vorteil, weil es dem grossen Ansturm auf AEO-Zertifikate zuvorgekommen ist.



#### *AEO-zertifizierte Unternehmen in der Schweiz*

Trotz intensiver Handelsbeziehungen zwischen der Schweiz und der EU haben sich in der Schweiz bisher erst 116 Unternehmen (Stand: 11. Mai 2018)<sup>4</sup> – davon mehr als die Hälfte Spediteure und Zolldienstleister – AEO-zertifizieren lassen und die Zertifizierung bis heute beibehalten können. Obwohl ein AEO-Zertifikat in der Schweiz bereits seit sieben Jahren beantragt werden kann, wurde bisher erst eine sehr geringe Anzahl von Firmen zertifiziert. In einer von der Eidgenössischen Zollverwaltung im Juni 2016 durchgeführten Evaluation<sup>5</sup> wurden AEO-zertifizierte Firmen nach den Gründen für die Zertifizierung gefragt. Die meisten Unternehmen liessen sich auf Kundenwunsch bzw. aufgrund der Anforderungen des Marktes zertifizieren oder weil

sie sich Vorteile im Wettbewerb erhofften. Obwohl fast die Hälfte der befragten AEO-zertifizierten Firmen den Aufwand und die Kosten für die Zertifizierung als sehr oder eher gross bezeichnete, würden zwei Drittel die Zertifizierung zweifellos erneut anstreben.

Bei der Evaluation der EZV ist weiter interessant, dass Nicht-AEO-zertifizierte Schweizer Unternehmen überwiegend davon überzeugt sind, dass die Schweizer Wirtschaft als verlässliche Partnerin einer sicheren Lieferkette angesehen wird. Diese Selbsteinschätzung deckt sich mit der Fremdbeurteilung durch Nicht-AEO-zertifizierte Firmen im Ausland, von welchen 75% der Aussage zustimmen, dass die Schweizer Wirtschaft im Ausland als verlässliche Partnerin einer sicheren Lieferkette anerkannt ist. Schweizer Unternehmen wurden im Zeitpunkt der Evaluation also auch ohne AEO-Zertifikat als verlässliche Geschäftspartner empfunden.

Wirtschaftsbeteiligte in der Schweiz sind nicht verpflichtet, den AEO-Status zu beantragen. Letztlich muss jeder für sich die Vor- und Nachteile abwägen und entscheiden, ob der Status für das konkrete Unternehmen Sinn macht oder nicht. Bei der Entscheidungsfindung sollten vor allem Überlegungen angestrebt werden, wie die Lieferstrukturen aussehen

bzw. in welchen Ländern die Zulieferer und Kunden ansässig sind. Besitzen diese Geschäftspartner bereits den AEO-Status und wünschen diesen ebenfalls bei ihren Handelspartner? Entscheidend wird sicherlich auch sein, ob das Zertifizierungsverfahren für das Unternehmen realisierbar und zumutbar ist, d.h. ob die nötigen Ressourcen vorhanden sind, die internen Kosten getragen werden können und die Kontrollaudits ausreichend vorbereitet werden können. Da die Bewilligungsvoraussetzungen eine angemessene Einhaltung der Zollvorschriften über die letzten drei Jahre vorsieht, ist eine frühzeitige Vorbereitung der Zertifizierung in jedem Fall dringend erforderlich. Zur Beschaffung der nötigen Unterlagen müssen unterschiedliche Unternehmensbereiche koordiniert zusammenarbeiten (namentlich Einkauf, Vertrieb, IT, Buchhaltung, Personal usw.). Die Beschaffung und Aufarbeitung der Unterlagen ist sehr zeitintensiv. Zudem müssen bestehende Verfahrensabläufe aus Sicht der Sicherheit überprüft, allenfalls angepasst und dokumentiert werden. Die Dauer des Zertifizierungsprozesses hängt dann von der Qualität und vom Umfang der eingereichten Informationen und Unterlagen sowie der Anzahl der aktuell eingegangenen Anträge ab. Im Moment beträgt sie ca. sechs Monate.

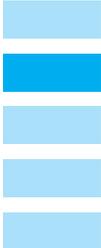
Obwohl von der Eidgenössischen Zollverwaltung keine Gebühr für die AEO-Zertifikate erhoben wird, können im Unternehmen erhebliche interne Kosten aufgrund der Einhaltung der erforderlichen Kriterien entstehen.

#### Ausblick: AEO – Quo vadis?

Gemäss der Idee der Weltzollorganisation («WZO») soll in Zukunft der AEO-Status in jedem Vertragsstaat – momentan 182 nationale Zollverwaltungen – eingeführt werden. Bereits heute existiert der Status nicht mehr nur in der EU, sondern namentlich auch z.B. in der Schweiz, Japan, Norwegen, China, den Vereinigten Staaten, Neuseeland, Kanada, Brasilien und weiteren Ländern. Die übrigen Mitgliedstaaten der WZO werden wahrscheinlich dem Beispiel folgen und den Status einführen sowie anschliessend bilaterale Abkommen für die gegenseitige Anerkennung abschliessen. Der AEO-Status wird sich damit im globalen Handel als Standard etablieren. International tätigen Unternehmen ohne AEO-Zertifikat wird es über kurz oder lang nicht mehr möglich sein, den Anforderungen zu genügen. Vermutlich wird dann den Schweizer Unternehmen ihr generell anerkannter Ruf als sichere Geschäftspartner in der internationalen Lieferkette leider auch nicht mehr genügen. Es besteht die reale Gefahr,



dass nicht AEO-zertifizierte Unternehmen von potentiellen Geschäftspartnern in Zukunft als zweite, wenn nicht sogar als letzte Wahl berücksichtigt werden. Des Weiteren könnten auch die Anliegen der nicht-zertifizierten Unternehmen von den Zollbehörden nachrangig bearbeitet werden. Dies wäre vor allem für die Lebensmittelindustrie, bei welcher die Zeit aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Ware von entscheidender Bedeutung ist,



sehr problematisch. Da der AEO-Status in Zukunft immer wichtiger zu werden scheint, sollten Unternehmen bereits heute prüfen, ob für sie die Zertifizierung sinnvoll ist und ob sie das aufwändige Verfahren durchlaufen können und wollen. Wenn etwas an einer internationalen Lieferkette wichtig ist, dann ist es doch die sichere, reibungslose und schnelle Zollabwicklung an den Grenzen.

<sup>1</sup> Art. 5 Ziff. 5 UZK: «Wirtschaftsbeteiligter ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind.»

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (Unionszollkodex).

<sup>3</sup> Das SAFE Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade wurde im Juni 2005 als Rahmenabkommen von der Weltzollorganisation (WZO) ins Leben gerufen, um den globalen Warenverkehr sicherer zu machen. Der Warenverkehr soll dabei aber nicht behindert, sondern eher vereinfacht werden. Das Abkommen sieht insbesondere die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Zollverwaltungen in Bezug auf den Informationsaustausch sowie die gegenseitige Anerkennung von Kontrollen und des AEO-Status vor und will die gegenseitige Amtshilfe stärken. Des Weiteren fördert es eine bessere Zusammenarbeit zwischen Zollverwaltung und Unternehmen sowie einen reibungslosen Warenverkehr durch einen sicheren internationalen Handel.

<sup>4</sup> [https://www.ezv.admin.ch/dam/ezv/de/dokumente/verfahren-betrieb/grundlagen-und-wirtschaftsmassnahmen/Wirtschaftsmassnahmen/Zugelassener%20Wirtschaftsbeteiligter/liste\\_zertifizierte\\_firmen.pdf.download.pdf/AEO-Firmen-Liste-internet%20-%20Stand\\_2016\\_12\\_19.pdf](https://www.ezv.admin.ch/dam/ezv/de/dokumente/verfahren-betrieb/grundlagen-und-wirtschaftsmassnahmen/Wirtschaftsmassnahmen/Zugelassener%20Wirtschaftsbeteiligter/liste_zertifizierte_firmen.pdf.download.pdf/AEO-Firmen-Liste-internet%20-%20Stand_2016_12_19.pdf) (besucht am 1. Oktober 2018): Anzahl Firmen: 116, Stand:11.05.2018.

<sup>5</sup> [https://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahU%20KE%20wj2947BglTeAhVHCMAKHfHqApsQFAAegQICBAC&url=https%3A%2F%2Fwww.ezv.admin.ch%2Fdam%2Fevz%2Fde%2Fdokumente%2Farchiv%2F2016%2F07%2Fteilprojekt\\_8\\_aeointernational.pdf.download.pdf%2Fteilprojekt\\_8\\_aeointernational.pdf&usq=AOvWaw1dxcP%20aeRehg4X9RtMRIZ4z](https://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&ved=2ahU%20KE%20wj2947BglTeAhVHCMAKHfHqApsQFAAegQICBAC&url=https%3A%2F%2Fwww.ezv.admin.ch%2Fdam%2Fevz%2Fde%2Fdokumente%2Farchiv%2F2016%2F07%2Fteilprojekt_8_aeointernational.pdf.download.pdf%2Fteilprojekt_8_aeointernational.pdf&usq=AOvWaw1dxcP%20aeRehg4X9RtMRIZ4z) (besucht am 13. Oktober 2018).